

### 3.3 Zwischenergebnis

Anhand der dargestellten Beispielfälle zeigt sich die Vielfalt sowohl der Kochkunst als auch der Ausdrucksmöglichkeiten der künstlerischen Intention bzw. des künstlerischen Selbstverständnisses der Handelnden.

Die Vielfalt der Phänomene ist derart, dass für Juristen allein durch Betrachtung (oder Verzehr) der Werke in der Regel nicht erkennbar ist, was Kunst sein soll. Insbesondere können ein künstlerisches Vorhaben und eine Tätigkeit ohne künstlerische Intention sehr ähnliche Speisen zum Ergebnis haben<sup>369</sup>.

Die Prüfung des Selbstverständnisses bzw. der künstlerischen Intention der Handelnden durch Auslegung der Äußerungen und des Verhaltens des Grundrechtsträgers im Einzelfall bereitet hingegen in der Regel keine Schwierigkeiten. Die Hinzuziehung kunsttheoretischer oder kulinarischer Expertise ist in der Regel nicht erforderlich. Insbesondere auf das kulinarische Gelingen, die technische Ausführung, eingeflossene Kreativität oder auch den Wohlgeschmack der Speisen kommt es für die Eröffnung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit nicht an. Die Arbeit von Spitzenköchen, auch wenn sie von unbezweifelte spektakulärer kulinarischer Qualität ist, fällt daher nicht ohne Weiteres in den Schutzbereich der Kunstfreiheit<sup>370</sup>. Die künstlerische Intention beim Kochen kann auf ausführlicher konzeptioneller Arbeit beruhen<sup>371</sup> oder aber ernsthaft und kontinuierlich, aber ohne ausführliche theoretische Argumentation vertreten werden<sup>372</sup>. Auch »banale« Werke können mit ernsthafter künstlerischer Intention geschaffen werden<sup>373</sup>.

Da sich die ernsthafte künstlerische Intention eines Grundrechtsträgers in der Regel anhand der Juristen geläufigen Methoden zur Ermittlung innerer Tatsachen feststellen lässt, ist die Missbrauchsgefahr und eine sachwidrige Ausuferung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit nicht zu befürchten. Insbesondere lässt sich eine reine Schutzbehauptung bezüglich der künstlerischen Intention ebenso erkennen wie bezüglich anderer innerer Tatsachen von rechtlicher Relevanz<sup>374</sup>.

---

369 Etwa die Torten Illouz' und der Pâtisserie Jubel, siehe oben (3.2.7.5) oder die Himbeertarte Gohars und Grolets, siehe oben (3.2.2.4).

370 Siehe oben (3.2.6).

371 Wie bei Dieter Froelich, siehe oben (3.2.5.3).

372 Wie bei Stephanie Illouz, siehe oben (3.2.7.4).

373 Wie durch Prudence Emma Staite, siehe oben (3.2.2.3).

374 Siehe oben (3.2.1).